WSE Wasserverband Strausberg-Erkner www.w-s-e.de

Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/14
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Verbandsvorsteher, Bereich Recht
Betreff: Allgemeine und Besondere Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEB-Schmutzwasser) – Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink –	
Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) – Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) – in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.	
Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 S. 1 lit. a) SwS-IGF Verbandssatzung, § 6	
Behandelt durch: Vorstand	am:
Sachdarstellung/Begründung: - *Veranlassung/Sachverhalt* - Die Grenzwerte werden inhaltlich ergänzt und z.T. redaktionell korrigiert. Zudem wird eine Änderung bei den Technischen Regelwerken (DIN) nachvollzogen.	
Kosten:	Folgekosten:
Verteiler: Mitgliedsvertreter	Anlagen: Allgemeine und Besondere Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEB-Schmutzwasser) – Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink – nebst auszugsweiser Synopse

Anlage C

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) – Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) –

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 01.12.2021 und § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.04.2026, S. 4), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) als Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink beschlossen:

1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner, nachfolgend nur als Verband oder WSE bezeichnet, zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (kurz AEBSchmutzwasser) gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer der zentralen Schmutzwasseranlage im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) der Schmutzwasserbeseitigungsatzung des Verbandes (SBesS) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Der Verband kann als Abwasserbeseitigungspflichtiger seine Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS der Wacunis green GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS eine Abwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung dieser Abwasserkonzession berechtigt die Wacunis green GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach näherer Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser mit den zu entsorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen (Einleitungs- und Entsorgungsverträge, kurz Einleitverträge) zu schaffen und eigene Entgelte für die Benutzung der Anlagen zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink zu erheben.

Der Inhaber der Abwasserkonzession betreibt für den Verband die schadlose Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach Ziff. 1.1. i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS und ist zugleich verpflichtet, diese schadlose Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet auf der Grundlage privatrechtlicher Einleitverträge zu den nachstehenden AEBSchmutzwasser auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durchzuführen.

Die AEBSchmutzwasser werden Vertragsbestandteil des zwischen dem Inhaber der Abwasserkonzession und dem jeweiligen Anschlussnehmer (Kunden) bzw. Grundstückseigentümer bestehenden Einleitvertrages.

1.3. Abweichende Vereinbarungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Schriftform.

1.4. Das Angebot auf Vertragsabschluss und der Vertragsabschluss richten sich ausschließlich an den Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Wird im Einleitvertrag mit dem Grundstückseigentümer vereinbart, dass die Rechnungen an einen obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder sonstigen Dritten) gerichtet werden, lässt dies die Pflichten und die Haftung des Grundstückseigentümers als Vertragspartner unberührt.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) und dieser AEBSchmutzwasser aufzuerlegen.

1.5. Der WSE und von ihm zur Aufgabendurchführung und -erfüllung beauftragte Dritte, insbesondere der Inhaber der Abwasserkonzession, erheben und verarbeiten die für die Aufgabendurchführung und -erfüllung erforderlichen Daten in Dateien, hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom WSE in seiner Datenschutzsatzung in der jeweils aktuellen Fassung, deren Vorschriften für die vorliegenden Rechtsbeziehungen aus den Einleitverträgen als deren Nebenbestimmung gelten, gesondert geregelt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser AEBSchmutzwasser umfasst das schadlose Sammeln, Speichern, Ableiten, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.

2.2. **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehört nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

2.3. **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

2.4. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie

nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) oder lit. c) Schmutzwasserbeseitigungssatzung oder – bei einer Entwässerung im Drucksystem – Bestandteil des Grundstücksanschlusses nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Schmutzwassersatzung Industriegebiet Freienbrink (SwS-IGF) sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehört insbesondere der Revisionsschacht, ggf. eine Schmutzwasserhebeanlage.

2.5. **Grundstücksanschlüsse** im Freigefälle sind die Leitungen, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bis zur Grundstücksgrenze führen. Grundstücksanschlüsse bei Druckentwässerungsanlagen bestehen aus der Druckanschlussleitung bis zum Pumpwerk. Beide Arten der Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung; die öffentliche Einrichtung endet an der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals. Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der öffentlichen Einrichtung und werden von diesem bzw. seinen Beauftragten sowie dem Inhaber der Abwasserkonzession nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Kosten der Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

2.6. Zur **öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage** Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, wie

a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser nach den örtlichen Verhältnissen und ähnliches, nicht jedoch die Grundstücksanschlüsse,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, und zur Ableitung sowie Beseitigung des gereinigten Schmutzwassers, die im Eigentum des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession bedient,

c) bei einer Entwässerung im Drucksystem auch die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) auf einem privaten Grundstück.

2.7. Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS endet an der jeweiligen Einleitstelle. **Einleitstellen** sind:

a) bei Verlegung des Schmutzwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;

b) die dem Schmutzwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;

c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind;

d) bei Verlegung des Schmutzwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße, die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Schmutzwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindestelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Schmutzwasserkanal;

e) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

2.8. **Druckentwässerungsnetze** sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

2.9. Die in diesen AEBSchmutzwasser für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind nur die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink und dieser AEBSchmutzwasser aufzuerlegen.

2.10. Die **DIN-Normen** und sonstigen **allgemein anerkannten Regeln der Technik**, auf die in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes (SBesS), in der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) oder diesen AEBSchmutzwasser verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe der vorgenannten Satzungen und dieser AEBSchmutzwasser, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession archivmäßig gesichert verwahrt und können während der Bürostunden eingesehen werden.

3. Vertragsabschluss, Vertragskündigung

3.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession schließt nach Stellung eines Entwässerungsantrages auf dem dafür von ihm bereitgestellten Formular und nach Erteilung einer Anschlussgenehmigung nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser einen privatrechtlichen Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Anschlussnehmer oder Kunde) ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige gesetzliche Vertreter oder sonstige Vertretungsberechtigte, Anzahl der Gewerbeeinheiten, Art und Inhalt gewerblichen Schmutzwassers sowie etwaige Besonderheiten des anfallenden Schmutzwassers) anzugeben und das Eigentum mittels aktuellem Grundbuchauszug nachzuweisen. Ändern sich die anzugebenden Daten, hat der Kunde dies dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der WSE und der Inhaber der Abwasserkonzession können, auch jeder für sich, die Vorlage weiterer Unterlagen vom Antragsteller und Auftragserteiler fordern, wenn dies zur Entscheidung über einen Antrag erforderlich ist, wasserwirtschaftlich oder aus Gründen der Bonität des Antragstellers und/oder des Auftragserteilers notwendig erscheint. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband und den Träger der Abwasserkonzession von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

Ein Vertragsabschluss mit einem Nutzungsberechtigten (z.B. durch Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink der Vertrag ausschließlich mit den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen zustande. Der Einleitende und der Nutzungsberechtigte haften jedoch neben den in Satz 1 und 2 genannten Personen dem Inhaber der Abwasserkonzession für dessen Erfüllungs- und Ersatzansprüche.

Kommt der Einleitvertrag durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach diesen Bestimmungen zustande, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Abschluss eines Einleitvertrages, der von diesen AEBSchmutzwasser abweichende Regelungen enthält, kann vom Anschlussnehmer nicht verlangt werden. Ein von der Definition der Schmutzwasseranlagen abweichender Anspruch des Anschlussnehmers auf Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink besteht ebenfalls nicht.

Es obliegt allein dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, über die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink sowie über die Art und Weise sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung zu entscheiden. Weder der Verband noch der Inhaber der Abwasserkonzession sind nach Maßgabe der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) zur Ermöglichung der Schmutzwasserentsorgung verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Entsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Grundstückseigentümers bzw. Kunden liegen können, unzumutbar ist.

Die Vertragspflichten des Anschlussnehmers gegenüber dem Inhaber der Abwasserkonzession umfassen auch die Erfüllung der Pflichtenlagen des Grundstückseigentümers nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) des Verbandes.

Der Inhaber der Abwasserkonzession händigt jedem neuen Anschlussnehmer (Kunden) bei Vertragsschluss die dem Einleitvertrag zugrundeliegende AEBSchmutzwasser unentgeltlich aus. Für die Erteilung weiterer Abschriften, Ausfertigungen und sonstiger Unterlagen auf Verlangen des Kunden gelten die Tarife nach dem Preisblatt (Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF). Dies gilt auch für sonstige Auskünfte, Erklärungen, Prüfungen, Stellungnahmen und Zuarbeiten, die ein Anschlussnehmer (Kunde) oder ein Entwässerungsantragsteller vom Inhaber der Abwasserkonzession anfordert oder die von Antragstellern und Kunden gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten, etwa im Rahmen von Bauantrags- oder immissionsschutzrechtlichen (Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-) Verfahren oder von Fördermittelvorgängen, vorgelegt werden müssen.

3.2. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann eine Übernahme von Schmutzwasser, das außerhalb des Entsorgungsgebietes nach Ziffer 1.1. anfällt, im Ausnahmefall gestatten und vereinbaren, sofern Rechte Dritter, die Ortsrechtsvorschriften des Verbandes und diese AEBSchmutzwasser sowie behördliche Auflagen nicht entgegenstehen.

3.3. Werden die Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer bzw. verwaltete Grundstücke mit Wohneigentum über einen Anschlusskanal entsorgt, so haften die Eigentümer bzw. Verwalter gegenüber dem Inhaber der Abwasserkonzession gesamtschuldnerisch. Der Vertrag über die Entsorgung von Schmutzwasser stellt zudem ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB dar; es werden daher durch diesen Vertrag grundsätzlich beide Ehegatten, Lebenspartner und Gleichgestellte berechtigt und verpflichtet. Zur Vertragsbeendigung genügt die Kündigung eines Ehegatten, Lebenspartners oder Gleichgestellten. Diesen gegenüber kann auch die Kündigung durch den Inhaber der Abwasserkonzession erklärt werden.

3.4. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Entsorgungs- bzw. Einleitungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Inhaber der Abwasserkonzession abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Inhabers der Abwasserkonzession auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3.5. Hat ein Grundstückseigentümer oder ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz i.S.d. Melderechts oder keine Geschäftsleitung, die in einem behördlichen Gewerbe- oder einem gerichtlichen Handelsregister eingetragen ist oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder den Kunden gegenüber dem WSE oder dem Inhaber der Abwasserkonzession mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Kunde dem WSE und dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift, die inhaltlich den Maßgaben des Satzes 1 entspricht, zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

Diese Regelung gilt auch im Verhältnis des Kunden zum Inhaber der Abwasserkonzession.

3.6. Der Antrag auf Neuanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist auf Antragsformularen des Verbandes (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Schmutzwasseranschluss“ des Verbandes) zu Händen des Inhabers der Abwasserkonzession zu stellen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:200 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu entsorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Schmutzwasseranfallstellen sowie der Angabe etwaiger Vorbehandlungsanlagen, ein Grundriss der Baulichkeiten sowie ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist der aktuelle amtliche Handelsregisterauszug des Gerichtes, bei dem die juristische Person rechtsverbindlich eingetragen ist, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine öffentlich beglaubigte Vertreterbescheinigung vorzulegen.

3.7. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung des Anschlusses einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung

abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines weiteren oder eines Vorschusses für die weitere Entsorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Vorschüsse werden nicht verzinst und bedürfen keiner Absonderung. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, etwaig anfallende Verwahrentgelte und gesondert erhobene Bankspesen für den Einzelfall auf den Vorschussbetrag als Kostenposition in die Abrechnung des endgültigen Endbetrages einzustellen.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzessionen können, auch jeder für sich, die Vorlage weiterer Unterlagen vom Antragsteller und Auftragserteiler fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist, wasserwirtschaftlich oder aus Gründen der Bonität des Antragstellers oder Auftragserteilers notwendig erscheint. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband und den Inhabers der Abwasserkonzession von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

3.8. Tritt anstelle des bisherigen Inhabers der Abwasserkonzession ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Einleitvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers (Kunden). Der Wechsel in der Person des Inhabers der Abwasserkonzession ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

3.9. Der Einleitvertrag kann durch den Anschlussnehmer (Kunden) mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn keine Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage mehr erfolgt und dauerhaft zu erwarten ist, insbesondere bei dauerhafter Betriebseinstellung durch den Anschlussnehmer (Kunden), und wenn auszuschließen ist, dass ab dem Termin der Betriebseinstellung auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

Das Vertragsverhältnis kann durch den Inhaber der Abwasserkonzession mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers der Abwasserkonzession tritt der neue Inhaber in das bestehende Vertragsverhältnis unter gleichzeitiger Entlassung des bisherigen Inhabers mit allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten ein. Der Wechsel ist ortsüblich bekannt zu geben.

3.10. Der Einleitvertrag ist auf Verlangen des Inhabers der Abwasserkonzession unverzüglich anzupassen, wenn die dem Einleiter durch den Inhaber der Abwasserkonzession bei Vertragsabschluss gestatteten Einleitungsparameter nach Art, Menge und Qualität an Industrieabwasser, insbesondere bei etwaig im Einleitvertrag fixierten Grenzwerten, innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden.

Die Überprüfung erfolgt durch den Inhaber der Abwasserkonzession anhand der für einen Indirekteinleiter gestellten Regeln im Rahmen der jährlichen Abwassererklärung. Für die Überprüfung sind die in der Entwässerungsgenehmigung i.S.d. Ziffern 4 und 6 dieser AEBSchmutzwasser erfolgten Vor- und Angaben über Art, Menge und Qualität des Schmutzwassers und die tatsächliche Einleitung nach Art, Menge und Qualität des Schmutzwassers maßgeblich.

3.11. Eine erforderliche Anpassung oder die Stilllegung einer Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer (Kunde) mindestens 1 Monat vor der Außerbetriebnahme dem Inhaber der Abwasserkonzession schriftlich mitzuteilen.

3.12. Alle Maßnahmen, die der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Durchsetzung der Pflichtenlage des Anschlussnehmers (Kunden) nach der Ziffer 3, insbesondere zum Verschließen des Grundstücksanschlusses oder des Anschlusskanals, ergreifen, erfolgen auf Kosten des Kunden. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, anstelle des tatsächlichen Aufwandes, für jede Maßnahme i.S.d. Satzes 1 ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zzgl. des Sachaufwandes und der Aufwandspositionen nach dem Preisblatt (Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) zu verlangen.

3.13. Jeder Eigentumswechsel, auch alle Rechtsänderungen am Grundstück außerhalb des Grundbuches (Erbschaften, Schenkungen, vermögensrechtliche Verfahren, etc.), sind dem Inhaber der Abwasserkonzession durch Mitteilung der vom bisherigen Vertragspartner/Anschlussnehmer (Kunden) geschuldeten Angaben zu den nunmehr nach diesen Bedingungen verantwortlichen oder handelnden Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für alle Formen gesellschaftsrechtlicher Strukturänderungen des bisherigen Anschlussnehmers (Kunden) und für eine Verlegung des Geschäfts- oder Firmensitzes.

Unterlässt ein Beteiligter i.S.d. Satzes 1 oder der neue Eigentümer oder Verpflichtete diese Anzeige, haften der bisherige und der neue Eigentümer und Anschlussnehmer (Kunde) als Gesamtschuldner, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Inhaber der Abwasserkonzession vollständige Kenntnis vom Wechsel des Eigentums oder der sonstigen Rechtsänderung, einschließlich aller vom Pflichtigen geschuldeten Angaben, erhält.

4. Einleitungsgenehmigung

4.1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen seiner Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink und zum Einleiten von Schmutzwasser (Einleitungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Einleitungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Einleitungsgenehmigung. Die Einleitungsgenehmigungen sind gem. Ziffer 3.6 vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

4.2. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige oder die Errichtung einer Vorbehandlungsanlage auf dem Grundstück verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4.3. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücks-entwässerungsanlage durch Dritte zu erteilen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind. Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

Der Verband kann den Grundstückseigentümern die Selbstüberwachung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten haben. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der Verband auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen anordnen; die dadurch bedingten Kosten haben die Grundstückseigentümer zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.

Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden; dafür gelten die Vorschriften aus Ziffer 4 entsprechend. Für die Kosten der Genehmigung und ihrer Verlängerung gelten die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung des Verbandes in der jeweils aktuellen Fassung.

5. Entwässerungsantrag

5.1. Wird wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens eine Einleitungsgenehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag nach Ziffer 4 zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. In den Fällen des § 6 Abs. 4 Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

5.2. Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,

b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,

c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen die Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 200 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen,

- Lage der zukünftigen Haupt- und Anschlusskanäle und Anschlusstiefe,
- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,

e) einen aktuellen Grundbuchauszug über das zu entwässernde Grundstück.

5.3. Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

5.4. Der Verband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

6. Einleitbedingungen

6.1. Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (Einleitung in die Schmutzwasseranlage) gelten die in Ziffern 6.2. bis 6.14. geregelten Einleitbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Verband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Verband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

6.2. Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eingeleitet werden.

6.3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser sowie auf die Einleitungszeiten, die Grundlage der Einleitungsgenehmigung waren, und auf die Bedingungen der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) des Verbandes.

6.4. Im Entsorgungsgebiet nach Ziffer 1.1. darf nur Schmutzwasser und keinerlei Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eingeleitet werden.

6.5. Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einzuleiten, die nach Art und Menge

a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,

b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,

c) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,

d) die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen, die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe angreifen können,

e) die Funktion der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,

f) Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten,

g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern oder die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehricht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),

b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,

c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,

d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,

f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,

g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,

h) Emulsionen von Mineralölprodukten,

i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,

j) Inhalte von Chemietoiletten,

k) der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,

l) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,

m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Der Verband kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung ein-

geleitet werden. Das Einbringen nicht auflösbarer Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons) ist verboten.

6.6. Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905; in der jeweils geltenden Fassung), wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist, vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen Regelung in diesen AEBSchmutzwasser, verboten.

Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in diesen AEBSchmutzwasser benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.

Gelangen Stoffe nach Ziffern 6.4. bis 6.6. unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder ist dies zu befürchten, so haben die Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den Verband und den Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gilt entsprechend.

6.7. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können wegen der besonderen Art der Grundstücksnutzung oder der Art oder Menge des dort anfallenden Schmutzwassers eine höhere Anzahl an Proben gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Anschlussnehmer (Kunden) anordnen und bei Zweifeln über die Zuverlässigkeit des für den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer (Kunden) tätigen akkreditierten Labors die Nutzung eines akkreditierten Labors vorgeben. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Ziff. 6.8., 6.9. und 6.10. die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

Parameter	**Grenzwert**
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
e) CSB	1.000 mg/l
f) BSB5	500 mg/l

2. Anorganische Stoffe
(gelöst und ungelöst) mg/l

a)	Ammoniak- und Ammonium-Stickstoff	(NH4-N, NH3-N)	200
b)	Antimon	(Sb)	0,5
c)	Arsen (As)	(As)	0,5
d)	Barium	(Ba)	5
e)	Blei	(Pb)	1
f)	Cadmium	(Cd)	0,5
g)	Chrom	(Cr)	1
h)	Chrom VI	(Cr+)	0,2
i)	Cobalt	(Co)	2
j)	Kupfer	(Cu)	1
k)	Nickel	(Ni)	1
l)	Quecksilber	(Hg)	0,1
m)	Selen	(Se)	1
n)	Silber	(Ag)	0,5
o)	Vanadium	(V)	2
p)	Zink	(Zn)	2
q)	Zinn	(Sn)	2
r)	Chlor, freisetzbar	(Cl2)	0,5
s)	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1
t)	Cyanid, gesamt	(CN)	5
u)	Fluorid	(F)	50
v)	Sulfat	(SO4-)	600
w)	Sulfid	(S2-)	2
x)	Phosphor gesamt	(P)	50

3. Organische Stoffe

a)	Kohlenwasserstoffindex	20
b)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX	1
c)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichchlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl	0,5
d)	Phenol-Verbindungen (berechnet als C6H5OH)	100
e)	organische halogenfreie Lösungsmittel	spez. Festlegungen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

6.8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625, in der jeweils geltenden Fassung) bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den Satzungen des Verbandes und dieser AEBSchmutzwasser festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur. Enthalten die vorgenannten gesetzlichen, verordnungs- oder satzungsrechtlichen

Be-stimmungen unterschiedliche Grenzwerte, Parameter oder Anforderungen, gilt jeweils das Niveau des höchsten (schärfsten) Grenzwertes, des Parameters oder der Anforderung.

6.9. Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

6.10. Bei den in den Satzungen des Verbandes oder diesen AEBSchmutzwasser bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Ziffer 6.5.

6.11. Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen der technischen Satzungen des Verbandes und diesen AEBSchmutzwasser liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die für die Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer (Kunden) nach diesen AEBSchmutzwasser tätigen Labore bedürfen der Akkreditierung.

6.12. Der Verband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.

6.13. Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitungsgenehmigung zugrundeliegende Produktionskapazität.

6.14. Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Ziffer 6.7. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in Ziffern 6.7. und 6.8. vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

6.15. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen auf dem jeweiligen Grundstück zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung, auch zeitweise, unzureichend erfolgt.

6.16. Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Ziffern 6.7. und 6.8. auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

6.17. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Ziffern 6.4. bis 6.10. unzulässiger Weise in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eingeleitet, sind der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten auf dem Grundstück mit dem Schmutzwasseranfall einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten oder zu befahren.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren (auch unter Einsatz schwerer Technik und mit Baufahrzeugen) von Grundstücken sowie das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten, so sind sie jeweils berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Ersatzes geltend zu machen.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können, auch jeder für sich, jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, welche die Festlegungen der Ziffern 6.4. bis 6.10. verletzen.

Die eigenen Leistungen des Verbandes werden analog nach weiterer Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes abgerechnet; im Übrigen gilt, auch für die eigenen Leistungen des Inhabers der Abwasserkonzession, das Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF), entsprechend. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, neben den Leistungen und Kosten nach dem Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, für jedes insoweite Tätigwerden ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) vom Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer (Kunden) zu erheben.

6.18. Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.

6.19. Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

7. Grundstücksanschluss

7.1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink haben, den der Verband durch den Inhaber der Abwasserkonzession herstellen lässt.

7.2. Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), so wird der Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib,

Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf Dauer gesichert ist.

7.3. Die Entwässerung des Grundstücks erfolgt entweder mit einer Freigefälleleitung oder einer Druckanschlussleitung.

7.4. Der Verband bestimmt die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes, dessen insoweite Rechte von dem Inhaber der Abwasserkonzession gegenüber dem Grundstückseigentümer wahrgenommen werden.

7.5. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Regelungen dieser AEBSchmutzwasser über die Vorschusspflicht gelten entsprechend.

7.6. Der Verband, dessen insoweite Rechte durch den Inhaber der Abwasserkonzession wahrgenommen werden, kann mehrere Anschlüsse eines Grundstücks auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

7.7. Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert und dies gegenüber dem Verband, dessen insoweite Rechte durch den Inhaber der Abwasserkonzession wahrgenommen werden, nachgewiesen haben.

7.8. Der Inhaber der Abwasserkonzession hat den Grundstücksanschluss von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümer haben die Kosten für die Unterhaltung oder Reinigung zu erstatten, wenn die Unterhaltung oder die Reinigung durch ihr Verschulden erforderlich geworden sind. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann neben den Auslagen für diese Tätigkeiten seinen Verwaltungsaufwand nach Maßgabe des Preisblattes, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, ersetzt verlangen.

7.9. Die Grundstückseigentümer dürfen den Grundstücksanschluss im Hinblick auf ihr Grundstück nicht ohne vorherige Genehmigung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession verändern oder verändern lassen. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer; für den Verwaltungsaufwand, der neben den Kosten zu erstatten ist, gilt das Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

8.1. Jedes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink anzuschließende Grundstück ist von den Grundstückseigentümern mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

8.2. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von den Grundstückseigentümern nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der

Technik, insbesondere gemäß DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752 sowie DIN 18300 in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Bestimmungen dieser AEB-Schmutzwasser auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Dazu gehört bei einer Entwässerung über eine Freigefälleleitung unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze grundsätzlich ein Revisionsschacht, der jederzeit zugänglich sein muss. Für die Inspektion, Wartung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Revisionsschacht unter Beachtung der DIN EN 752 und DIN EN 476 mit einer Nennweite von mindestens DN/ID 400 zu errichten. Fehlt ein Revisionsschacht auf einem bereits angeschlossenen Grundstück, können der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession einen nachträglichen Einbau verlangen.

Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so haben die Grundstückseigentümer eine Schmutzwasserhebeanlage auf ihre Kosten einzubauen und für die Dauer des Anfalls von Schmutzwasser auf dem zu entwässernden Grundstück zu betreiben.

8.3. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession bis zur Abnahme vorzulegen.

8.4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Inhaber der Abwasserkonzession in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

Die Abnahme erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß den Bestimmungen dieser AEBSchmutzwasser hergestellt worden ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Inhaber der Abwasserkonzession festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Kosten für die Abnahme hat der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des Preisblattes, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, zu tragen.

8.5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband und gesondert der Inhaber der Abwasserkonzession fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.

8.6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Ziffer 8.2., so haben die Grundstückseigentümer diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession haben die Grundstückseigentümer

gentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom Verband oder vom Inhaber der Abwasserkonzession zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Inhaber der Abwasserkonzession zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Die Grundstückseigentümer sind zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession. Ziffern 4., 5. und 8.4. sind entsprechend anzuwenden.

8.7. Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung und erst dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in Ziffer 6.5. Satz 1 genannten Bereiche bestehen.

8.8. Wenn es bei einem Notstand oder im Falle drohender Umweltverschmutzung zur Sicherstellung der schadlosen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession, auch jeder für sich, die Einleitung allgemein oder die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen oder im lokalen Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder im Internet auf der Homepage des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden bindend.

9. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrechte, technische Anschlussbedingungen

9.1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Schmutzwasser über ihre im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink liegenden Grundstücke sowie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen durch den WSE und den Inhaber der Abwasserkonzession sowie deren Beauftragten unentgeltlich zuzulassen und zu dulden. Diese Pflicht nach Satz 1 gilt unter Wahrung der berechtigten Interessen der Kunden und Anschlussnehmer auch, soweit der WSE oder der Inhaber der Abwasserkonzession sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für technische Anlagen, Einleit- und Absperrvorrichtungen usw. an deren Gebäuden oder der Grundstücksumgrenzung anbringen. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde bzw. Anschlussnehmer und dem Inhaber der Abwasserkonzession festgelegt; im Streitfall entscheidet der Inhaber der Abwasserkonzession.

Die Duldungspflichten nach Satz 1 und 2 bestehen bis einschließlich 5 Jahre nach der dauerhaften Trennung des Grundstücks von der öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink und der dauerhaften Einstellung der Einleitung von Schmutzwasser. Der Grundstückseigentümer hat die Entfernung der Einrichtungen nach Satz 1 und 2 unentgeltlich zu gestatten.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen nach Satz 1 oder Satz 2 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die örtliche Entsorgung durch die Verlegung nicht beeinträchtigt wird. Die Kosten der Verlegung hat der Inhaber der Abwasserkonzession zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks oder desselben Kunden dienen.

9.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession berücksichtigen bei der Erweiterung des Kanalnetzes, insbesondere bei der Verlegung von Entsorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen, umweltrechtlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Kanälen in Anspruch zu nehmenden Straßen, Wege und Plätze. Die Verlegung von Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur im öffentlichen Bereich.

9.3. In besonderen Fällen behalten sich der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession vor, den Grundstückseigentümern besondere Bedingungen zu stellen.

9.4. Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession sind berechtigt, die Räume des Kunden sowie die Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung, einschließlich etwaiger Messeinrichtungen und Schächte, zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) und diesen AEBSchmutzwasser oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Bedienstete und Beauftragte des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession haben sich mit ihrem Dienstausweis auszuweisen. Wird dem sich ausweisenden Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession der Zutritt nicht ermöglicht oder verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. Ziff. 21.2. dar.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Dritte, die die Sachherrschaft über das entsorgte Grundstück ausüben, den Zutritt unmittelbar ermöglichen und gewähren.

9.5. Kosten, die dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt, Warte- und Ausfallzeiten der Bediensteten und Beauftragten (Zeit- und Fahrtaufwand). Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, neben den Kosten und Auslagen nach Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, für jeden Einzelfall ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu fordern.

9.6. Grundstücksanschlüsse, Kanäle und sonstigen Einrichtungen, die im Rahmen der Einleitung des Schmutzwassers genutzt werden sowie alle Teile der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

. Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss diese Erdungseinrichtung auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigenen Leitungen mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestattet sein müssen (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700).

9.7. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Entsorgungssicherheit und der Einhaltung der Grenzwerte für die schadlose Abwasserbesei-

tigung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter wasserverbrauchender und abwasserproduzierender Einrichtungen auf dem jeweiligen Grundstück kann von der vorherigen Zustimmung des Inhabers der Abwasserkonzession abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haben die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Fachbehörde anzuzeigen. Die Fachbehörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck der schadlosen Abwasserbeseitigung i.S.d. § 56 WHG nicht zu vereinbaren sind.

10. Kundenanlage

10.1. Die Mitentsorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Grundstücksanschlüsse untereinander - auch über private Entsorgungsleitungen - sind grundsätzlich nicht gestattet.

10.2. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück darf nur durch einen vom Verband zugelassenen Installationsbetrieb – entsprechend den geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik – ausgeführt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen oder, wenn der Anschluss unbefugt, satzungs- oder regelwidrig hergestellt oder verändert wurde, unverzüglich wieder getrennt.

10.3. Schäden an der Kundenanlage sind dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich zu melden und zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht unverzüglich möglich, hat der Kunde auf eine Absperrung der Einleitung und Schmutzwasserzufuhr hinzuwirken. Dies gilt auch, wenn das einzuleitende Schmutzwasser die Grenzwerte überschreitet oder gegen die Einleitbedingungen nach Ziffer 6 verstößt.

10.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz von Einrichtungsteilen o.ä.) zu erstatten, der dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, unbeschadet der Entgeltansprüche aus dem Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, für jede Maßnahme nach Satz 1 ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu erheben.

10.5. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Inhaber der Abwasserkonzession zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der Inhaber der Abwasserkonzession die in dem Preisblatt (Anlage D, Allgemeine Tarife zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) genannten Entgelte. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Vorschüsse sind nicht zu verzinsen. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann auf den Vorschuss anfallende Verwahrentgelte und besondere Bankspesen verrechnen und mit der Endabrechnung als Aufwand geltend machen.

10.6. Maßnahmen des Kunden dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Entsorgungsnetz und die Funktionsweise der Einrichtungen zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung haben. Treten nachteilige Auswirkungen i.S.d. Satz 1 auf, insbesondere bei einer Erhöhung der Abwasserabgabe durch eingeleitetes Schmutzwasser, das die Grenzwerte nach Anlage 1 überschreitet oder die Einleitbedingungen nach Ziffer 6 verletzt, hat der Kunde dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession den daraus entstehenden Schaden, einschließlich der Verfahrenskosten bei und gegenüber der Behörde, die die Abwasserabgabe erhebt, zu erstatten.

11. Sicherung gegen Rückstau

11.1. Die Grundstückseigentümer haben sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß dem Stand der Technik (insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in der jeweils geltenden Fassung) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten gegen Rückstau abgesichert sein.

11.2. Bei Verwendung eines Rückstauverschlusses ist dieser dauerhaft geschlossen zu halten. Wo der Rückstauverschluss nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink zu leiten.

11.3. Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann mit vorheriger Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession von den Ziffern 11.1. Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

12. Vorbehandlungsanlagen, Abscheider

12.1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die in den Einleitungsbedingungen (Ziffer 6.) oder in der Einleitungsgenehmigung (Ziffer 4.) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink abfließenden Schmutzwassers nicht oder absehbar nicht eingehalten werden.

12.2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Die Anpassungspflicht gilt auch, wenn durch eine Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik Grenzwerte verändert werden.

12.3. Die Einleitungswerte nach Ziffer 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

12.4. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

12.5. Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Ziffer 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in Ziffer 6 von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession diesen und ihren Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Auf Verlangen des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession haben die Betreiber diesen jederzeit kostenfrei Abschriften dieser Betriebstagebücher, die insgesamt 10 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres aufzuheben sind, zu erteilen.

12.6. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können verlangen, dass eine Person dem Inhaber der Abwasserkonzession schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

12.7. Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, sind der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) und dieser AEBSchmutzwasser verstoßen haben. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

12.8. Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN EN 1253-5 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach Ziffer 6., insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält.

12.9. Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Ziffer 12.8. genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.

Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser den Anforderungen nach Ziffer 12.8. nicht, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad, ist seine Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink weiterhin verboten. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sind berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen vorzunehmen.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Ziffer 12.8. zu verhindern, welche den in dieser AEBSchmutzwasser geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer sowie nach Maßgabe des Preisblattes, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, zu tragen. Neben den Kosten und Entgelten nach dem Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, kann der Inhaber der Abwasserkonzession für jede Maßnahme nach Ziffer 12.9. ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen.

12.10. Sind Anlagen der in Ziffer 12.9. genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

12.11. Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des örtlich zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Entstehen dem Inhaber der Abwasserkonzession oder dem Verband hierdurch Kosten, sind diese durch die Anschlussnehmer (Kunden) unverzüglich zu erstatten.

12.12. Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink auswirken können, sind von den Grundstücks-eigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Inhaber der Abwasserkonzession anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Die Anzeigepflichtigen haben jeden Schaden, der dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink entsteht, zu erstatten. Neben dem Schaden nach Satz 3 sowie den Kosten und Entgelten nach dem Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, kann der Inhaber der Abwasserkonzession für jede Maßnahme zur Beseitigung der Störung ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen.

12.13. Die in dieser AEBSchmutzwasser aufgestellten Parameter sind bei Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

13. Entgelte

13.1. Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS werden vom Inhaber der Abwasserkonzession privatrechtliche Entgelte gemäß der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) sowie den einzelnen Bestimmungen dieser AEBSchmutzwasser erhoben.

Maßstab der Entgeltberechnung ist die eingeleitete Menge an Schmutzwasser. Wenn andere Wasserarten oder Stoffe, auch soweit sie einem Einleitungsverbot unterliegen, eingeleitet werden, ist auch diese Einleitmenge entgeltpflichtig.

Die Entgelte werden angepasst, wenn die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nicht kostendeckend (am Maßstab der LSP) betrieben werden kann oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Abwasserabgabegesetz und dessen Richtlinien, sonstige Abgaben und Steuern sowie das EEG, oder die behördlichen Auflagen ändern. Darunter fallen auch alle durch geänderte behördliche Genehmigungen und Auflagen verursachte Änderungen der Einleitbedingungen.

13.2. Die Mengenentgelte für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink werden nach der Schmutzwasser- oder sonstigen Einleitungsmenge in Kubikmetern berechnet, die im Abrechnungszeitraum in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Diese Einleitungsmenge wird wie folgt ermittelt:

a) die tatsächlich eingeleitete Menge bei Bestehen einer von dem Inhaber der Abwasserkonzession betriebenen oder genehmigten (und abgenommenen) geeichten Messeinrichtung,

b) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Anlagen der Wasserversorgung oder auf sonstigem Weg zugeführte und durch geeichte (und vom Inhaber der Abwasserkonzession abgenommene) Wasserzähler ermittelten Trink-, Frisch-, Brauch- oder sonstigen Wassermengen und

c) soweit nicht gemessen worden ist oder die Messung nicht oder nicht bedingungsgemäß erfolgte, die vom Inhaber der Abwasserkonzession durch Schätzung ermittelte Einleitungsmenge bzw. die Menge an zugeführtem Trink-, Frisch-, Brauch- oder sonstigen Wasser.

Soweit eine Messeinrichtung im Einzelfall ausnahmsweise nicht besteht, können Wassermengen, die nachweislich im Abrechnungszeitraum nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gelangt sind, auf schriftlichen Antrag, der binnen zwei Wochen nach Feststellung der Nichteinleitung, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes, beim Inhaber der Abwasserkonzession einzureichen ist (und in der alleinigen Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers steht), abgesetzt werden.

Alle Zähler nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser sind durch den Inhaber der Abwasserkonzession abzunehmen und zu plombieren; die Kosten trägt der Anschlussnehmer (Kunde). Ein Anspruch auf die Anerkennung von Messwerten von Zählern (Messeinrichtungen), die nicht dem Eichgesetz und den Bestimmungen dieser AEB-Schmutzwasser entsprechen, besteht nicht.

13.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Anschlussnehmer (Kunde) auf eigene Rechnung und unter Kostenerstattung an den Inhaber der Abwasserkonzession im Übrigen sicherzustellen, dass über die geeichten (und vom Inhaber der Abwasserkonzession abgenommenen) Zwischenzähler nur die Trink-, Frisch- und Brauchwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eingeleitet werden.

Vom Anschlussnehmer (Kunden) geltend gemachte Verdunstungsmengen sind durch Fachgutachten auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) nachzuweisen. Die Auswahl des Gutachters erfolgt durch den Inhaber der Abwasserkonzession.

13.4. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Auftrag des Inhabers der Abwasserkonzession eine Überschreitung der Toleranzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel berechnete Entgelt auf Antrag zu erstatten. Der Berichtigungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Ausschlussfrist) zu stellen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rechnungserteilung.

13.5. Mehrere Anschlussnehmer (Kunden) und Eigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Anschlussnehmers, der i.Ü. nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch den Inhaber der Abwasserkonzession bedarf, geht die Zahlungspflicht mit Beginn des Nutzungsrechts der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink auf den neuen Anschlussnehmer (Kunden) über. Bis zum Ende der während des Wechsels laufenden Abrechnungsperiode haften der bisherige und der neue Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch für alle Entgeltansprüche des Inhabers der Abwasserkonzession aus dem Entsorgungsverhältnis (Einleitungsvertrag).

14. Haftung

14.1. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften – unbeschadet der Regelung in Ziffer 14.2. – nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, höhere Gewalt oder Streik sowie durch Pandemie-Ereignisse hervorgerufen werden.

14.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ergeben, nur dann, wenn dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession selbst oder einer Person, derer sich der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14.3. Wer den Vorschriften dieser AEBSchmutzwasser zuwider handelt, haftet dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzessionen für alle ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.

Für Schäden, die durch bedingungs- oder satzungswidrige Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder sonst durch bedingungs- oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den Verband und den Inhaber der Abwasserkonzession von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband und/oder den Inhaber der Abwasserkonzession geltend machen.

14.4. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Einleitungsverbote, insbesondere durch Mengen- oder Grenzwertüberschreitungen, entstehen oder sonst verursacht werden. Verursacher, Benutzungspflichtige und Grundstückseigentümer haben dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach diesen AEBSchmutzwasser entstehen.

Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische

Maßnahmen in den durch Einleitungen betroffenen Entsorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von Anlagen- und Einrichtungsteilen verlorenen Mengen, notwendigen Mehraufwendungen und erhöhten Abgaben und Entgelten, nebst der schadlosen Beseitigung durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink.

Neben dem Schadensersatz, den Kosten und Entgelten nach dem Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, kann der Inhaber der Abwasserkonzession für jede Maßnahme nach Ziffer 14.4. ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen.

14.5. Schäden jeder Art sind dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich mündlich und nachfolgend auch schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenherganges nebst allen etwaigen Beweismitteln mitzuteilen.

15. Vertragsstrafe

15.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession erhebt bei unerlaubter Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eine Vertragsstrafe nach dem Preis zum Zeitpunkt der Einleitung (gem. Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IF) für die 5-fache Menge der geschätzten Einleitmenge, mindestens jedoch in Höhe von 1.000,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, Rückhaltungs- oder Vorbehandlungsanlagen, insbesondere Fett- und Ölabscheidern, oder nach Einstellung der Entsorgung durch den Inhaber der Abwasserkonzession oder bei Untersagung durch den Verband oder durch eine Behörde einleitet.

15.2. Die Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. In diesem Falle beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, mind. jedoch 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer), den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zu zahlen gehabt hätte.

15.3. Ist die Dauer der unbefugten oder regelwidrigen Einleitung nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Ziffern 15.1. und 15.2. über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens 5 Jahre erhoben werden.

16. Abrechnung, Abschlagszahlung

16.1. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich zum Ultimo. Die Fälligkeit für den monatlichen Rechnungsbetrag ist der Ultimo des Folgemonats.

Die Parteien des Entsorgungsverhältnisses können Abweichendes vereinbaren; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte (Preise), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

16.2. Für jede Mahnung oder sonstige außerordentliche Zahlungsanforderung fälliger Entgelte aus Ansprüchen nach diesen AEBSchmutzwasser entstehen für den Anschlussnehmer (Kunden) oder sonstigen Zahlungspflichtigen Kosten nach Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF), mindestens jedoch i.H.v. 10,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Der Anschlussnehmer (Kunde) trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen (z. B. bei verspäteter Zählerstandsübermittlung) oder auf seinen Wunsch erforderlich werden, mindestens jedoch i.H.v. 15,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) je Abrechnung. Ein Anspruch auf besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen, einschließlich von Zwischenabrechnungen, besteht nicht.

Mit einer Mahnung kann zugleich die Einstellung der Schmutzwasserentsorgung angedroht werden. Falls der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Pflichten nach den AEB-Schmutzwasser, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommt, ist der Inhaber der Abwasserkonzession nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, berechtigt, die Schmutzwassereinleitung durch den Anschlussnehmer (Kunden) zu unterbinden oder zu drosseln. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat die daraus entstehenden Kosten nach Maßgabe der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) gesondert zu tragen. Dieses Recht zur Entsorgungseinstellung gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollständig nachkommt.

Der Inhaber der Abwasserkonzession hat die Schmutzwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, vollständig entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) alle Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Schmutzwasserbeseitigung dem Inhaber der Abwasserkonzession ersetzt hat.

16.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen (auch der Höhe nach) vor. Diese Änderung soll auch während der laufenden Abrechnungsperiode erfolgen, wenn sich für den Inhaber der Abwasserkonzession eine erhöhte Einleitmenge abzeichnet oder nach Art und Qualität des eingeleiteten Schmutzwassers mit Sonderbelastungen (bspw. Aufwendungen aus einer erhöhten Abwasserabgabe) zu rechnen ist, insbesondere wenn die vorgesehene Vorbehandlung nicht oder nicht grenzwertkonform arbeitet.

Der Inhaber der Abwasserkonzession kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen. Dessen Kosten sind – neben dem Anspruch aus Verzug – als Vertragsstrafe vom Schuldner des offenen Entgeltes dem Inhaber der Abwasserkonzession, der Höhe nach maximal im Umfang der Gebührenberechnungsvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), neben den sonstigen Verzugsschäden zu ersetzen.

16.4. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann mit Zustimmung des Anschlussnehmers (Kunden) und dessen obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigter Personen) eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder den ähnlich berechtigten Personen) des Anschlussnehmers (Kunden) vornehmen. Das Entsorgungsverhältnis zwischen dem Inhaber der Abwasserkonzession und dem Anschlussnehmer (Kunden) bleibt hiervon unberührt; in diesem Falle haften Anschlussnehmer (Kunde) und die Person, mit der direkt durch den Inhaber der Abwasserkonzession abgerechnet wird, gesamtschuldnerisch.

16.5. Etwaige Grund- und Bereitstellungsentgelte sind unabhängig von der Höhe der Entgelte für die Benutzung (Einleitung) und auch im Falle eventueller Entsorgungsunterbrechungen oder bei zeitweiser Einstellung der Entsorgung oder zeitweiser Sperrung des Anschlusses zu zahlen.

16.6. Die in den AEBSchmutzwasser und im Preisblatt (Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) genannten Entgelte, Kosten- und Aufwandspositionen sowie Ersatzforderungen verstehen sich rein netto und unterliegen der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die den einzelnen Beträgen jeweils hinzuzusetzen ist.

17. Zahlungsverzug

17.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

17.2. Muss der Inhaber der Abwasserkonzession wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Zahlungstermine mahnen, wird ein Mahnentgelt erhoben, dessen Höhe in der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) geregelt ist, mindestens jedoch i.H.v. 10,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Höhe der Verzugszinsen, die dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechnet werden, sind ebenfalls in der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) geregelt.

Der Inhaber der Abwasserkonzession berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine mindestens Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für Kunden, die nicht Verbraucher sind, beträgt der Zinssatz mindestens 9 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

18. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

18.1. Für alle Kosten nach diesen AEBSchmutzwasser, die vom Kunden oder dem Grundstückseigentümer zu tragen sind, werden nach Auftragserteilung durch den Kunden oder bei Maßnahmen ohne Auftrag nach deren Beginn Vorausleistungen in Höhe der Auftrags- bzw. der Aufwandssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den Inhaber der Abwasserkonzession erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.

18.2. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zu einer geschuldeten oder verlangten Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Inhaber der Abwasserkonzession in angemessener Höhe (mind. in Höhe der voraussichtlichen Zahlung) Sicherheitsleitung verlangen.

Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, für das voraussichtliche Schmutzwasseraufkommen eines oder mehrerer Abrechnungszeiträume Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Inhaber der Abwasserkonzession von diesem Kunden Ab-

schlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

18.3. Sicherheiten sind ohne Abzüge und ausschließlich in Geld oder durch selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern fällige und einredefreie Bürgschaft eines als Zollbürgin zugelassenen Geldinstituts mit Sitz innerhalb der Europäischen Union und auf Kosten des Kunden oder Anschlussnehmers zu erbringen.

Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, kann sich der Inhaber der Abwasserkonzession aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

18.4. Sicherheiten (Kautionen) können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den Inhaber der Abwasserkonzession zurückgegeben werden.

Vorauszahlungen, Vorschüsse und Sicherheiten (Kautionen) werden nicht verzinst. Auf Vorauszahlungen, Vorschüsse und Sicherheiten (Kautionen) anfallende Verwahrentgelte gehen zu Lasten des Vorauszahlenden oder des die Sicherheit Leistenden; sie können vom Inhaber der Abwasserkonzession bei Endabrechnung der Vorauszahlungen oder bei Rückgabe der Sicherheit abgezogen oder verrechnet werden.

Sicherheiten sind nach Abzug etwaiger Kosten und Entgelte dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

19. Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

19.1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub und zur Zahlungsverweigerung nur, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb eines Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung schriftlich geltend gemacht wird.

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

19.2. Gegen Ansprüche des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist für den Anschlussnehmer (Kunden) wegen der ständigen Leistungs- und Entsorgungsbereitschaft des Inhabers der Abwasserkonzession ausgeschlossen.

20. Laufzeit des Entsorgungsvertrages

20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

20.2. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann den Grundstücksanschluss an der Einleitstelle trennen und ganz oder zum Teil entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet

ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach endgültiger Schließung oder Trennung eines Grundstücksanschlusses, erfordert die Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses nebst Anschlusskanal. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Entsorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

21. Einstellung der Entsorgung

21.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) diesen AEBSchmutzwasser zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder einzuschränken,

c) die Einhaltung der Grenzwerte nach den Bestimmungen dieser AEBSchmutzwasser und die schadlose Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG zu sichern,

d) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes, insbesondere auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, oder des Inhabers der Abwasserkonzession oder auf Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des gereinigten Abwassers ausgeschlossen sind.

21.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Inhaber der Abwasserkonzession berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

Der Inhaber der Abwasserkonzession hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) vollständig bezahlt hat.

21.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist in den Fällen der Ziffer 21.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der lit. a) und d) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 21.2. ist der Inhaber der Abwasserkonzession zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen zuvor angedroht wurde; Ziffern 21.2. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten und Ersatzforderungen, die der Kunde nach diesen AEBSchmutzwasser sowie nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

23. Änderungen, Datenschutz

23.1. Diese Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (kurz AEBSchmutzwasser, Anlage C der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) und die Allgemeinen Tarife für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstiger Leistungen (Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung, Aufhebung oder Neufassung der AEBSchmutzwasser (Anlage C der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) und der Tariftabelle (Allgemeinen Tarife für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstiger Leistungen, Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) ist durch den Verbandsvorsteher des Verbandes öffentlich bekannt zu machen.

Sie werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

23.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sowie die von ihnen zur Aufgabenerfüllung gem. § 56 WHG beauftragten Dritten erheben und verarbeiten die für die Aufgabenerfüllung und zur Durchführung der Entsorgungsverhältnisse nach diesen AEBSchmutzwasser erforderlichen Daten in Dateien; hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom Verband gesondert durch Satzung geregelt.

24. Gerichtsstand, Inkrafttreten

24.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Versorgungsverhältnis ist Strausberg. Das gilt auch, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt oder durch die Einsicht in einem Meldeamt oder einem öffentlichen Firmenregister nicht zu ermitteln ist.

24.2. Diese Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) treten am 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

[Dienstsiegel]

André Bähler
Verbandsvorsteher

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser
im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser)
– Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und
Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) –

- Synopse der von den Änderungen betroffenen Vorschriften -

Alte Fassung	Neue Fassung
Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 01.12.2021 und § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 06.01.2023, S. 4), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 14.06.2023 die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) als Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink beschlossen:	Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 01.12.2021 und § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.04.2026, S. 4), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) als Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink beschlossen:
6. Einleitbedingungen … 6.7. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen	**6. Einleitbedingungen** … 6.7. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen

Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können wegen der besonderen Art der Grundstücksnutzung oder der Art oder Menge des dort anfallenden Schmutzwassers eine höhere Anzahl an Proben gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Anschlussnehmer (Kunden) anordnen und bei Zweifeln über die Zuverlässigkeit des für den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer (Kunden) tätigen akkreditierten Labors die Nutzung eines akkreditierten Labors vorgeben. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden. In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Ziff. 6.8., 6.9. und 6.10. die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:	Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können wegen der besonderen Art der Grundstücksnutzung oder der Art oder Menge des dort anfallenden Schmutzwassers eine höhere Anzahl an Proben gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Anschlussnehmer (Kunden) anordnen und bei Zweifeln über die Zuverlässigkeit des für den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer (Kunden) tätigen akkreditierten Labors die Nutzung eines akkreditierten Labors vorgeben. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden. In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Ziff. 6.8., 6.9. und 6.10. die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

Parameter	**Grenzwert**
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) mg/l	

Parameter	**Grenzwert**
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
e) CSB	1.000 mg/l
f) BSB5	500 mg/l
2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) mg/l	
a) Ammoniak- und Ammonium-Stickstoff (NH4-N, NH3-N)	200

a) Antimon	(Sb)	0,5
b) Arsen (As)~~: 0,1~~	(As)	0,5
c) Barium	(Ba)	5
d) Blei	(Pb)	1
e) Cadmium	(Cd)	0,5
f) Chrom	(Cr)	1
g) Chrom VI	(Cr+)	0,2
h) Cobalt	(Co)	2
i) Kupfer	(Cu)	1
j) Nickel	(Ni)	1
k) Quecksilber	(Hg)	0,1
l) Selen	(Se)	1
m) Silber	(Ag)	0,5
n) Vanadium	(V)	2
o) Zink	(Zn)	2
p) Zinn	(Sn)	2
q) Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5
r) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1
s) Cyanid, gesamt	(CN)	5
t) Fluorid	(F)	50
u) Sulfat	(SO4-)	600
v) Sulfid	(S2-)	20
w) Phosphatverbindungen gesamt	(P)	50
3. Organische Stoffe		
a) Kohlenwasserstoffindex		20
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX		1
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichchlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl		0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C6H5OH)		100
e) organische halogenfreie Lösungsmittel		spez. Festlegungen

b) Antimon	(Sb)	0,5
c) Arsen (As)	(As)	0,5
d) Barium	(Ba)	5
e) Blei	(Pb)	1
f) Cadmium	(Cd)	0,5
g) Chrom	(Cr)	1
h) Chrom VI	(Cr+)	0,2
i) Cobalt	(Co)	2
j) Kupfer	(Cu)	1
k) Nickel	(Ni)	1
l) Quecksilber	(Hg)	0,1
m) Selen	(Se)	1
n) Silber	(Ag)	0,5
o) Vanadium	(V)	2
p) Zink	(Zn)	2
q) Zinn	(Sn)	2
r) Chlor, freisetzbar	(Cl2)	0,5
s) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1
t) Cyanid, gesamt	(CN)	5
u) Fluorid	(F)	50
v) Sulfat	(SO4-)	600
w) Sulfid	(S2-)	2
x) Phosphor gesamt	(P)	50
3. Organische Stoffe		
a) Kohlenwasserstoffindex		20
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX		1
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichchlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl		0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C6H5OH)		100
e) organische halogenfreie Lösungsmittel		spez. Festlegungen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen. …	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen. …
12. Vorbehandlungsanlagen, Abscheider … 12.8. Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach Ziffer 6., insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält. …	**12. Vorbehandlungsanlagen, Abscheider** … 12.8. Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN EN 1253-5 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach Ziffer 6., insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält. …
	In-Kraft-Treten Diese Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) treten am 01.01.2027 in Kraft.